

Protokoll des wissenschaftlichen Kolloquiums der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland e.V. vom 8./9. Oktober 2017

Titel: Zwischen Macht und Ohnmacht? Adelherrschaft zwischen Rhein, Maas und Sauer in der Frühen Neuzeit

Das zweitägige wissenschaftliche Kolloquium der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland e.V. (VAR) fand auf Schloss Wissen bei Weeze (Niederrhein) statt. Schloss Wissen befindet sich seit 1461 im Besitz der Grafen und Freiherren von Loë. In kürzlich neu eingerichteten Räumlichkeiten ist das umfangreiche Familienarchiv mit einer Überlieferung ab 1235 untergebracht, das als eigener Programmpunkt am zweiten Veranstaltungstag besichtigt wurde. Die Veranstaltung wurde von der Geschäftsstelle der VAR im LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (LVR-AFZ) in Pulheim-Brauweiler organisiert.

Zu Beginn der Veranstaltung gab CLAUDIA KAUERTZ (LVR-AFZ, Brauweiler) eine Einführung in die Thematik der Adelherrschaften am Niederrhein und angrenzenden Regionen in der Frühen Neuzeit. Gerade die von Dieter Kastner registrierten umfangreichen Urkundenbestände der Adelsarchive Schloss Frens und Schloss Wissen haben in jüngerer Zeit Quellen zur landesherrlichen Belehnung von adligen „Unterherrschaften“ zugänglich gemacht. Mit diesem Begriff, der zuletzt von Wilhelm Janssen 2012 nochmals aufgegriffen wurde¹, bezeichnet die rheinische Landesgeschichte traditionell die große Anzahl der in den Rheinlanden weit verbreiteten in der Regel sehr kleinen, teilsouveränen Herrschaftsbezirke unterhalb der Landesherrschaft, die als erbliche Lehen an niederadelige Familie vergeben wurden und diese so mit weitreichenden Herrschaftsrechten, insbesondere der Blutsgerichtsbarkeit, auf der lokalen Ebene ausstatteten. Die in diesen Herrschaften lebenden Untersassen waren somit dem direkten Zugriff der landesherrlichen Obrigkeit weitgehend entzogen. Der Begriff der „Unterherrschaft“, der von der älteren Landesgeschichte als besonderes Strukturmerkmal der rheinischen Adelslandschaft gewertet wird, stand dabei im Mittelpunkt der Tagung und wurde hier kritisch diskutiert.

Von besonderem Interesse waren in diesem Zusammenhang die Fragen nach den Entstehungsbedingungen von Unterherrschaften und der sozialen Herkunft der Herrschaftsinhaber. Ferner sollte der Aspekt der Machtausübung auf lokaler Ebene näher beleuchtet und konkretisiert werden. Weiterhin rückten die Grenzen solcher Adelherrschaften und die Reaktion der Herrschaftsinhaber in Krisen- und Ausnahmesituationen, wie beispielsweise bei der Einführung der Reformation oder in ökonomischen Krisenzeiten, in den Fokus der Betrachtungen.

Neben der historischen Bedeutung von Adelherrschaften als kleinräumige historische Einheiten innerhalb der rheinischen und anliegenden Territorien wies CLAUDIA KAUERTZ auch auf gegenwärtige politische Tendenzen zur Rückbesinnung nicht nur auf Nationalstaaten, sondern auch auf historisch verwurzelte regionale Identitäten hin, die aktuell zu Autonomiebestrebungen solcher Regionen führten.

¹ Vgl. Wilhelm Janssen, Unterherrschaft. Anmerkungen zu einem Strukturmerkmal niederrheinischer Territorien in der frühen Neuzeit, in: RhVjbl 76, Bonn 2012, S. 152-175.

Im ersten Vortrag des Kolloquiums referierte HANS-WERNER LANGBRANDTNER (LVR-AFZ, Brauweiler) über den Adel in rheinischen Territorien und stellte den Versuch einer Typologie vor. In der Tatsache, dass die rheinischen Territorien – mit Ausnahme des Kurfürstentums Trier – in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Nebenländern von Dynastien geworden waren, deren Macht- und Regierungszentren an weit entfernten Orten wie Berlin, Den Haag, Brüssel, München oder Wien lagen und die damit den Ausbau zu zentralisierten Territorialstaaten nur ansatzweise vollzogen, sah er den Hauptgrund für die starke Präsenz des rheinischen Adels. Allein die stattliche Zahl von etwa 660 eigenständigen Adelsherrschaften und nahezu 200 teilsouveränen Unterherrschaften, davon die Mehrzahl im Kurfürstentum Köln und im Herzogtum Jülich, verdeutlicht dies. Der rheinische Adel ist überwiegend dem Niederadel zuzurechnen, der sich unter dem Begriff des landsässigen Adels subsumieren lässt. Aus dieser Gruppe kristallisierte sich seit dem 15. Jh. die Ritterschaft – besonders im Herzogtum Kleve zu beobachten – heraus. Daraus wiederum entwickelte sich als adlige Elite der landtagsfähige Adel, der neben den Städten und den Prälaten als Landstand auf dem Landtag präsent war und damit an der Steuerbewilligung wie an der Gesetzgebung des Territoriums beteiligt war. Als formale Exklusion für die Aufnahme in die Ritterschaft diente das rechtliche Instrument der Aufschwörung, der Nachweis einer bestimmten Zahl an adligen Ahnen. Daneben trat als weitere, den Primat beanspruchende adlige Elite die Unterherren, die eine eigene Korporation bildeten und auf den sog. Unterherrentagen direkt mit dem Landesherrn verhandelten.

Anschließend stellte LANGBRANDTNER die beiden hauptsächlichen Möglichkeiten der Entstehung und rechtlichen Legitimation von Unterherrschaften dar. Zum einen existierten Unterherrschaften als historisch gewachsene Kleinterritorien seit dem Spätmittelalter (alter Typ), zum anderen schufen besonders im 17. Jahrhundert die Landesherrn eigens geschaffene (konstruierte) Unterherrschaften zur Einbindung des Adels in die territoriale Verwaltung (neuer Typ). Diesen konstruierten, neuen Typ der Unterherrschaft mit zunehmend genauer Abgrenzung der Rechte zwischen Unterherren und Landesherrn belegen zahlreiche Quellen in neu erschlossenen Adelsarchiven. Auch der Kaiser in Wien erkannte in Zeiten der türkischen Bedrohung des Reichs im 16. Jahrhundert sowie im 30-jährigen Krieg das Potential des Adels und versuchte ihn an das Reich zu binden: einerseits mit der Gründung der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben, Kraichgau und am Ober- und Mittelrhein, andererseits über die zunehmende Zahl der Nobilitierungen und Standeserhöhungen des (nieder-)rheinischen Adels. Der Vortrag schloss mit dem Blick auf den reichsständischen Adel im Rheinland, der 1794 im Gegensatz zum sonstigen Niederadel mit der Besetzung der Rheinlande durch die französischen Revolutionstruppen seine Besitzrechte verlor und 1803 mit säkularisiertem Klostergut vornehmlich in Oberschwaben entschädigt wurde.

Unter dem Titel „Diener und Herren: Die Herren von Bronckhorst-Batenburg zwischen Fürstendienst, Landstandschaft und autogener Herrschaftsausübung“ widmete sich IRIS KWIATKOWSKI (Ruhr-Universität Bochum) einer nichtfürstlichen hochadeligen Familie (im 12. Jahrhundert erstmals belegt) und ihrer Kleinherrschaft Anholt (seit 1402 im Familienbesitz) im Nordwesten des Reiches, an welchem sich das Spannungsverhältnis zwischen Reich und Territorien im Spätmittelalter verdeutlichen lässt. Die jüngere Forschung hat festgestellt, dass dynastische Herrschaft sich im frühen 14. Jahrhundert allenfalls in der Größe vom Fürsten-/Herzogtum unterschied, jedoch nicht in der Struktur und den rechtlichen Grundlagen sowie den damit verbundenen Faktoren zur Ausbildung von Herrschaft. Kleinterritorien waren aber viel weitreichender vom politischen

Handlungsspielraum des Herrn abhängig als es in fürstlichen Territorien der Fall war. So konnte das Kleinterritorium nur an Gewicht und Bedeutung zulegen, wenn die Adelsfamilie auch auf regionaler Ebene (die Bronckhorst-Batenburg waren eine der vier geldrischen Bannerherren und damit Mitglied im Ersten Stand des Landtags sowie im fürstlichen Rat) und auf überregionaler Ebene (beispielsweise über militärisches Engagement in den zahlreichen Fehden am Niederrhein) an Ansehen und Einfluss gewann. Eine bedeutende Rolle spielten der Statuserhalt der Familie, die Etablierung von Amts- und Lehnsbeziehungen (Aufbau von Lehnsbeziehungen zum Herzog von Kleve über den Erwerb von Anholt), das Konnubium (Heiratsbeziehungen mit anderen hochrangigen Adelsgeschlechtern), die Ausübung von Stadt- und Grundherrschaft sowie die sinnvolle Nutzung der finanziellen Ressourcen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bronckhorst-Batenburg ermöglichte sowohl statushebende Heiratsverbindungen als auch eine Kreditvergabe an die Landesherrn, über die sie einflussreiche Ämter in der landesherrlichen Regierung erwerben konnten. Diese Formen der Besitzvermehrung und des Machtzuwachses waren beliebte Instrumente der adligen Herrschaftssicherung.

PETER SLAWEK (Herne) analysierte in seinem – auf der an der Ruhr-Universität Bochum erscheinenden Dissertation basierenden – Vortrag den Typus der klevischen Unterherrschaft am Beispiel der beiden Adelsherrschaften Wissen und Diersforth. 1497 und 1498 verlieh der klevische Herzog Johann II. seinen beiden verdienten Amtsleuten Wessel von Loë zu Wissen und Adolph von Wylich zu Diersforth das Privileg einer „Eigenherrlichkeit“ mit eigener Gerichtsbarkeit. Die Entstehung dieser beiden Adelsherrschaften steht zeitlich zwischen „echten“ Unterherrschaft (alter Typ), die bis zum 14. Jahrhundert entstand und deren Entstehungsprozess nur lückenhaft überliefert ist, und der „unechten“ konstruierten Unterherrschaft (alter Typ) im 17. Jahrhundert, so wie sie der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm zwischen 1645 und 1678 im Herzogtum Kleve zur Optimierung der Landesverwaltung einrichtete. SLAWEKs These lautet, dass die beiden Herrschaften Wissen und Diersfordt keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden können und es sich folglich um Unterherrschaften eines neuen dritten Typs handeln müsse. Dieser Typ sei zwischen dem 15. und 17. Jh. entstanden, wofür er jedoch keine weiteren Beispiele vorzuweisen hatte. Auch die beiden in der älteren und jüngeren Forschung postulierten Hauptmotive des Niederadels für die Erlangung von Unterherrschaften, das ökonomische und das Macht-Motiv, würden in diesem Fall nur bedingt zutreffen. Daher sieht SLAWEK in der Belehnung von Wissen und Diersforth hauptsächlich eine Honorierung von Treue und Dienst der beiden Adligen seitens Johanns II. von Kleve in für ihn kriegerischen und wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Wessel von Loë und Adolph von Wylich sahen hierin aber eine einmalige Chance zur Standeserhöhung ihrer Familien innerhalb des klevischen Adels.

CLAUDIA KAUERTZ (LVR-AFZ, Brauweiler) widmete sich im letzten Vortrag des ersten Veranstaltungstags der Thematik der Hexenverfolgung als adliges Herrschaftsinstrument. Zunächst hob sie hervor, dass die jüngere Hexenforschung vermehrt auf rechts- und verfassungsgeschichtliche Aspekte Bezug genommen hat. Dabei wird nach den gesellschaftlichen und politischen Interessen des Adels als Träger obrigkeitlicher Rechte in Kriminalprozessen gefragt. Aufgrund der großen Bedeutung, welche der Hochgerichtsbarkeit innerhalb der Souveränitätsrechte frühneuzeitlicher Obrigkeit beigemessen werden muss, liegt eine herrschaftspolitisch motivierte Justiznutzung des Blutbanns nahe. So konnte die Hochgerichtsbarkeit nicht nur zur Liquidierung von unliebsamen Personen, sondern zur Inszenierung und Demonstration von Macht genutzt

werden und war damit insbesondere für kleinere Herren mit limitierten Möglichkeiten attraktiv.

Besonders im Rheinland mit seiner stark zersplitterten Territorialstruktur fand ab 1590 intensive Hexenverfolgungen statt. Auf deren Höhepunkt um 1630 waren es besonders die Träger der kleineren Herrschaften und Unterherrschaften im Rheinland, welche die Hexenprozesse in serieller Ausübung der Blutgerichtsbarkeit vehement vorantrieben. Aufgrund der allgemein schwierigen Quellenlage kann ein differenziertes Bild zur aktiven Beteiligung von adligen Gerichtsherren und ihrer persönlichen Einstellung zu Hexenprozessen nur schwer gezeichnet werden. Aussagefähige Quellen hat CLAUDIA KAUERTZ im Archiv der Grafen von Hatzfeldt auf Schloss Schönstein gefunden. Anhand der dortigen dichten Überlieferung der von drei verschiedenen Linien als Kondominium regierten Reichsherrschaft Wildenburg und der ebenfalls in der Hand dieser Familie befindlichen, benachbarten kurkölnischen Unterherrschaft Schönstein lässt sich die Haltung einzelner regierender Mitglieder der regierenden Grafenfamilie gegenüber den Hexenverfolgungen untersuchen. Dabei wurden drei Familienmitglieder vorgestellt, die während der Jahre 1590, 1629 und 1652 zu den Hexenprozessen (etwa 200 für Wildenburg überliefert) schriftlich Stellung bezogen haben. Die Analyse ergibt hier ein durchaus differenziertes Bild. Während zu Beginn der großen Hexenverfolgungen in den 1590er-Jahren noch der Inszenierungs- und Demonstrationscharakter im Vordergrund der adligen Überlegungen stand, änderte sich dies mit der kaum noch zu kontrollierenden sozialen Dynamik der Prozesse seit dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Die Folge war eine merkliche Distanzierung der Gerichtsherren – auch wegen der ökonomischen Folgen –, die allerdings aufgrund herrschaftlicher Schwäche und des großen Drucks seitens der Untertanen zunächst jedoch noch nicht zu einem Ende der Hexenverfolgung führte.

HELMUT GABEL (Essen) referierte am Beginn des zweiten Veranstaltungstages über die Konfigurationen bäuerlichen Widerstandes in rheinischen und maasländischen Herrschaften vor 1800. Die Einbeziehung der jüngeren Forschung zur Nutzung von Gerichtsakten der beiden höchsten Gerichte des Alten Reiches, des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, führte zu neuen Erkenntnissen in Bezug auf prozessual ausgefochtene lokale Auseinandersetzungen zwischen dem Landesherrn, dem Adel und bäuerlichen Untertanenverbänden und ermöglicht eine Detailanalyse der ländlichen politischen Kultur.

In diesem Zusammenhang wurden zunächst die Konflikanfälligkeit jülichischer Unterherrschaften festgestellt und der Verlauf einiger Konflikte exemplarisch erläutert. Da der Landesherr eine seiner Pflichten in der Prüfung von Beschwerden von Untertanen der Unterherren gegen Bedrückungen und ungerechtfertigte Geld- und Dienstforderungen sah, entstand für bäuerliche Untertanen durch die Ausnutzung der Rivalitäten zwischen der „fernen“ Obrigkeit (dem Landesherrn) und der „nahen“ Obrigkeit (dem lokalen Herrn bzw. Unterherrn) eine Chance zur Durchsetzung ihrer Interessen. In den untersuchten Konflikten wurde deutlich, dass das Reichskammergericht den Untertanen seltener ein günstiges Urteil ausstellte als das landesherrliche Obergericht. Vor allem der Unterherr sah in der Appellation an das Reichskammergericht eine Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Interessen, wenn im Vorfeld ein untertanenfreundliches Urteil durch das fürstliche Obergericht ergangen war. Solche vertikalen Allianzen zwischen bäuerlichen Untertanen und ferner Obrigkeit fanden sich nicht nur bei den Unterherrschaften in den rheinischen Territorien, sondern auch in den reichsständischen Adelsherrschaften. Allerdings zeigten sich erhebliche Diskrepanzen im

Bereich der Konflikthalte: Überwogen bei den Unterherrschaften vor allem Klagen über den Umfang von Diensten oder Weide- und Holzrechten sowie Konflikte um Jurisdiktion, so traten in den reichsständischen Territorien vor allem Steuerfragen in den Vordergrund. Neben diesen Unterschieden war allen Kleinterritorien eine grundlegende Tatsache gemeinsam: Auf Dauer konnte der Herr nicht gegen die Untertanen regieren. Voraussetzung für deren Erfolg war jedoch eine organisierte, artikulations- und handlungsfähige Gemeinde.

MONIKA GUSSONE (RWTH Aachen) referierte über Rheinischen Adel und Kirchenpolitik in der Zeit der Reformation und Konfessionalisierung. Der rheinische Adel war in seiner überwiegenden Mehrheit katholischer Konfession. Dies bedeutete allerdings nicht, dass seit Beginn der Reformation keinerlei Interesse an einem Konfessionswechsel bestanden hätte. Am Anfang der Reformation, als die Konfessionen noch nicht eindeutig voneinander abgegrenzt waren, konnte eine eindeutige konfessionelle Positionierung noch umgangen werden. Im Zuge des nach dem Tridentinum einsetzenden Konfessionalisierungsprozesses war jedoch gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine neutrale Haltung nicht mehr ohne weiteres möglich. Denn eine Entscheidung für die Annahme des reformatorischen Gedankenguts konnte einschneidende Auswirkungen auf diverse Lebensbereiche des Adels (Lehnsbeziehung zum Landesherrn, Heiratskreise, Karrierechancen an den landesherrlichen Höfen, Stiftsfähigkeit) nach sich ziehen. Zunächst wurden die zentralen Ereignisse und Entwicklungen im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg und im Kurfürstentum Köln vorgestellt. Da es keine systematische Untersuchung des rheinischen Adels in Reformation und Konfessionalisierung gibt, zeigte MONIKA GUSSONE anhand ausgewählter Beispiele und Quellen aus Adelsarchiven, dass der Adel v. a. dann einen weiteren Handlungsspielraum zur Einführung der Reformation hatte, wenn der Landesherr oder der Kaiser durch anderweitige politische Ereignisse oder Kriegshandlungen gebunden waren. Darüber hinaus kann ein differenzierter Umgang bei der Durchsetzung des jeweiligen Bekenntnisses konstatiert werden: Während manche Unterherren wenig Toleranz gegenüber reformatorischen Bestrebungen zeigten, eröffneten andere Adlige ihren Untertanen großzügige Wahlmöglichkeiten. Generell kann festgehalten werden, dass der entscheidende Faktor die jeweilige Machtbasis des Unterherrn war. Bei schwachen oder über längere Zeit abwesenden Landesherrn konnten Unterherren weitreichende reformatorische Vorstöße wagen, die jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts vielfach von ihren Nachkommen wieder zurückgenommen wurden.

PETER K. WEBER (LVR-AFZ Brauweiler) stellte in seinem Vortrag die Adelsterritorien im Herzogtum Luxemburg am Beispiel der Herrschaft Reuland vor, einer Unterherrschaft mit 48 Orten, die im Besitz bzw. Kondominialbesitz der jülichischen Adelsfamilie von Palandt war. Sie hatte erst im Laufe des 16. Jahrhundert die wesentlichen Herrschaftsanteile in ihren Besitz gebracht.

Das Herzogtum Luxemburg war die südlichste Provinz der spanischen Niederlande und wurde von einem Generalgouverneur in Brüssel kontrolliert. Als Landesfürstentum hatte es aber eine eigene Regierung und eigene Landstände in der Stadt Luxemburg unter Leitung eines Gouverneurs. Die Regierungsgeschäfte führte ein Provinzialrat, der zugleich als oberster Gerichtshof fungierte.

Die zentrale Quelle in WEBERS Vortrag ist das Reuländer Urbar, das der Notar Johannes Turck 1591 im Auftrag von Balthasar von Palandt verfasste und in dem er die rechtlichen Verhältnisse in der Herrschaft Reuland (Mann- und Lehnsbuch, Huldigungseid, Herrschafts- und Hofgericht, Geding der Untertanen, Kanzleiordnung) festhielt. Dieses

Urbar wurde noch im 18. Jahrhundert genutzt und bietet einen sehr genauen Einblick in die Rechtswelt der Unterherrschaft Reuland. Seine Entstehung steht im Zusammenhang mit einem 1588 erlassenen königlich-herzoglichen Mandat, dass alle luxemburgischen Herrschaften binnen sechs Monaten ihre gebräuchlichen rechtlichen Ordnungen schriftlich an die Regierung in Luxemburg zu senden hatten, um eine Grundlage für die Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse zu schaffen und damit die Modernisierung der Landesverwaltung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund war dieses Urbar nicht nur ein Überblick zu den herrschaftlichen Gerechtsamen, sondern auch ein Beweismittel zur Absicherung von Herrschafts- und Rechtstiteln der Herren von Palandt gegen übergeordnete Instanzen, gegen ihre adligen Konkurrenten (Mitherren im Kondominium) und gegen die Untertanen. Über die luxemburgischen Landstände gelang es dem Adel aber, seine Freiheiten und Einflussmöglichkeiten auf die Landespolitik dennoch weitgehend zu bewahren.

Mit dem Vortrag „Sonnenlehen. Reichsunmittelbare Herrschaften in der niederländischen Provinz Limburg“ lenkte JACQUES VAN RENSCH (Regionaal-Historisch Centrum Maastricht) am Beispiel der Herrschaft Gronsveld den Blick auf die maasländischen Adelsherrschaften, die mit dem Heiligen Römischen Reich vielfältig verbunden waren. Reichsunmittelbar waren hingegen nur die ‚Sonnenlehen‘ Gronsveld, Thorn und Wittem, welche die Reichsstandschaft besaßen.

Bereits im Mittelalter verstanden es die Herren von Gronsveld, als Burggrafen von Limbourg/Vesdre im brabantischen Dienst, ihre Selbstständigkeit insbesondere als Kreditgeber der Herzöge von Brabant zu bewahren. Mit Heirat der Erbtochter Johanna von Gronsveld 1425 mit Dietrich I. von Bronckhorst-Batenburg aus geldrischem Adel erfolgte eine Umorientierung von Brabant auf das Herzogtum Kleve; sein gleichnamiger Enkel Dietrich II. stieg zum engsten Vertrauten Herzogs Wilhelm auf. Die Standeserhöhung zum Reichsfreiherrn 1498 vermehrte den Status und das Prestige der Familie, denn zugleich wurde Gronsveld zur reichsunmittelbaren Herrschaft erklärt. 1585 erfolgte die Standeserhöhung zum Reichsgrafen, die entsprechende Heiratsverbindungen in das Reich und militärische Karrieren in bayerischen und kaiserlichen Diensten eröffnete. Trotz ihrer oftmaligen Abwesenheit betrachteten die von Brockhorst-Batenburg Gronsveld weiterhin als Besitzbasis der Familie. Die Verwaltung lag weitgehend in den Händen von Beamten vor Ort. Diese delegierte „Führung auf Abstand“ förderte einerseits Misswirtschaft und Unterschlagungen, andererseits brachte die Zahlung von Reichssteuern, die Beiträge zur Reichsverteidigung, zur Finanzierung des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises und Grafenkollegs die Gronsvelder Herrschaft oft in finanzielle Schwierigkeiten. Die Einführung einer Grundsteuer („reëel“) führte zu einem heftigen Konflikt zwischen Herrschaft und Untertanen, der erst 1611 vor dem Reichskammergericht hinreichend geklärt werden konnte. War die Reichsunmittelbarkeit von Gronsveld für die Untertanen in erster Linie mit Steuerabgaben verbunden, war sie für die Grafen von Bronckhorst-Batenberg als Herren von Gronsveld ein großer Vorteil: Sie sicherte die Eigenständigkeit der Herrschaft, und der Reichsschutz machte die Finanzierung eines eigenen stehenden Heeres überflüssig.

ANTJE DIENER-STAECKLING (LWL-Archivamt für Westfalen, Münster) stellte anhand der Herrlichkeit Lembeck das Beispiel einer westfälischen Unterherrschaft im 17. Jahrhundert vor. Lembeck war eine der bedeutendsten Unterherrschaften im westlichen Westfalen, nicht nur aufgrund ihrer geographischen Ausdehnung, sondern auch durch die Lage zwischen dem Bistum Münster und dem Herzogtum Kleve. Die erfolgreiche

Konsolidierung und Etablierung der Herrschaft zeigte sich insbesondere in dem erfolglosen Versuch der Bischöfe von Münster, im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ihre gegenreformatorischen Maßnahmen auch auf das Gebiet der Herrschaft Lembeck auszuweiten.

Ein Schwerpunkt des Vortrags lag auf Maria Theodora Gräfin von Westerholt zu Lembeck und ihrer Heiratspolitik für ihre fünf Töchter, die sie – die Witwe des letzten Westerholt – im Sinne der Herrschaftssicherung zu Beginn des 18. Jahrhunderts einzusetzen verstand. Da die finanziellen Mittel der Herrlichkeit Lembeck beschränkt waren, konnte Maria Theodora nicht für jede Tochter eine gute Mitgift stellen. Sie setzte stattdessen die Heiratsverbindungen ihrer Töchter zur Absicherung der Lembecker Güter ein. Die Mitgiftzahlungen waren – bis auf die Mitgift für die Erbtochter, die in die Familie von Merveldt einheiratete und die Versorgung einer jüngeren Tochter in einem Stift (sie wurde später Äbtissin) – Ratenzahlungen. Maria Theodora gelang darüber hinaus nicht nur die Sicherung der vorhandenen Erbgüter, sondern durch geschicktes Wirtschaften in Verbindung mit der Heiratspolitik sogar die Ausweitung des Herrschaftsbereiches und eine weitere Verdichtung der Herrschaft innerhalb der Herrlichkeit Lembeck.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Vortrag von WENCKE HINZ (Bomann- und Residenzmuseum Celle) zur Herrschaft des Niederadels im Fürstentum Lüneburg. Anhand der Teilhabe an der Landschaft untersuchte sie die Formen der politischen Partizipation des Lüneburger Adels, der sich hinsichtlich der Strukturmerkmale nicht wesentlich vom Adel anderer Regionen des Alten Reiches unterschied. Als Quellengrundlage dienten serielle Schriftstücke wie Landtagsabschiede und -protokolle sowie personenbezogene Überlieferungen wie Testamente, Eheverträge und Akten zur adligen Gutswirtschaft. Für eine vertiefende Forschungsarbeit fehlt in Niedersachsen aber häufig der Zugang zu den Familienarchiven.

Vorläufer der Lüneburger Landschaft war zunächst ein ritterschaftliches Ratskollegium. Mit der zunehmenden Verschuldung des Landesherrn etablierte sich zu Beginn der Frühen Neuzeit die Landschaft (mit den Kurien: Prälaten, Ritterschaft, Städte) als Kontrollgremium der landesherrlichen Regierung. Für den Adel war neben Besitz und Konfessionszugehörigkeit (seit Mitte des 17. Jh. war das Fürstentum lutherisch) das wesentliche Zugangskriterium zunächst die familiäre Zuordnung zum Lüneburger Uradel, der sich auf die welfischen Ministerialengeschlechter zurückführte. Wichtig war darüber hinaus der Zugang zu Ämtern am fürstlichen Hof in Celle. Hier konnten neue Kontakte und dynastische Verflechtungen geknüpft werden, die oft über das Territorium des Fürstentums Lüneburg hinausreichten. 1705 machte die Verbindung des Fürstentums Lüneburg mit dem Kurfürstentum Hannover nicht nur eine geographische Umorientierung des Lüneburger Adels notwendig, sondern schuf weitere einschneidende Entwicklungen: Die Möglichkeiten des Adels zum Dienst an externen Höfen und im Militärdienst erhöhten sich, gleichzeitig verloren die Ämter am fürstlichen Hof in Celle an Bedeutung, so dass im 18. Jahrhundert nur noch die Lüneburger Landschaft als politische Partizipationsmöglichkeit erhalten blieb. Hier wurde umso vehementer für deren Erhalt gefochten, da man durch die Zusammenlegung mit der Hannoverschen Landschaft einen enormen Machtverlust befürchtete. Daher stellte die Landschaft ein zentrales Herrschaftsinstrument für den Adel im Fürstentum Lüneburg dar.

Die sechs historischen hannoverschen Landschaften bestehen noch heute als Teil der Landschaftsverbände in Niedersachsen fort und sind gesetzlich mit der Aufgabe der regionalen Kulturpflege betraut.

Die Schlussdiskussion betraf hauptsächlich die Frage, ob der Begriff der „Unterherrschaft“ für Forschung zur Adelherrschaft im Rheinland und in den angrenzenden Regionen tragfähig oder eher irreführend ist. Eindeutig bleibt festzustellen, dass der Begriff der Unterherrschaft kein Kunstwort der historischen Landesgeschichtsforschung, sondern ein Quellenbegriff ist. Allerdings ist es wichtig, „Herrschaft“ präzise durch die Verwendung von (Quellen-) Begriffen wie Allod, Lehen, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, Eigenherrlichkeit, Unterherrschaft zu definieren und zu differenzieren.

Ein Forschungsdesiderat bleibt eine vergleichende überregionale Untersuchung zur Struktur von adligen Kleinterritorien: Wie wird in der Praxis Herrschaft ausgeübt? Welche Herrschaftsrechte sind tatsächlich im Besitz, welche werden beansprucht? Wie ist die Praxis der Huldigung? Wem huldigt der Herrschaftsträger, dem Landesherrn oder dem Lehnsherrn? Wie ist das Verhältnis zwischen dem adligen Herrn und seinen Untertanen? Welche Ausformungen hat die gemeindliche Selbstverwaltung in einer Adelherrschaft? Wie wird die Gerichtsbarkeit eingesetzt: Allein zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb der Herrschaft oder auch zur gezielten Inszenierung und Demonstration von Macht wie beispielsweise bei den Hexenprozessen? Welche Formen der adligen Repräsentation sind festzustellen: Schlossbau, Begräbnis- und Memorialkultur in den Patronatskirchen? Wie ist die Wahrnehmung der Adligen von außen für die Legitimierung der eigenen Herrschaft: Ahnenproben und Ahnengalerien, Familienbücher? Welche Rolle spielte die konfessionelle Orientierung des Adels als kulturell und gesellschaftlich gestaltende Kraft (Adel als Stifter von Messen und Totengedenken in bedeutenden Kirchen, Gründungen von eigenen Klöstern)?

Wünschenswert ist eine verstärkte wissenschaftliche Erforschung der Adelsgeschichte an den (verbliebenen) Lehrstühlen zur Landesgeschichte. Allerdings sind Forschungsprojekte zur Adelsgeschichte und -kultur im derzeitigen, wenig regional orientierten Forschungsprofil der Universitäten nur schwer zu vermitteln. Hierfür müssen neue Wege beispielsweise über die Elitenforschung gefunden werden.

Die Vorträge der Tagung sollen 2018 als Tagungsband in der Schriftenreihe der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland publiziert werden.

Hendrik Mechernich/Monika Gussone/Hans-Werner Langbrandtner